



# **REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
	§ 1	1
	Geltungsbereich	1
	Allgemeines	1
	§ 2	1
	Finanzierung der Sondernutzungsplanung	1
	§ 3	1
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	1
	§ 4	2
	Kostenbeiträge der Grundeigentümer	2
	§ 5	2
	Gebührentarif	2
	Anpassung der Benützungsgebühren	2
	§ 6	2
	Mehrwertsteuer	2
	§ 7	3
	Verjährung	3
	§ 8	3
	Zahlungspflichtige	3
	§ 9	3
	Verzug, Rückerstattung	3
	§ 10	3
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	3
<b>2</b>	<b>ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Kosten</b>	<b>3</b>
	§ 11	3
	Form	3
	§ 12	4
	Kosten Sondernutzungsplanung	4
	§ 13	4
	Kosten Erschliessungsanlagen	4
<b>2.2</b>	<b>Beitragsplan</b>	<b>4</b>
	§ 14	4
	Beitragsplan	4
	§ 15	5
	Anlagen mit Mischfunktion	5
	§ 16	5
	Auflage und Mitteilung	5
	§ 17	5
	Vollstreckung	5
	§ 18	5
	Bauabrechnung	5



# GEMEINDE ENDINGEN

	§ 19	5
	Beitragspflicht	5
	§ 20	6
	Fälligkeit	6
<b>2.3</b>	<b>Öffentlich-rechtlicher Vertrag</b>	<b>6</b>
	§ 21	6
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	6
<b>3</b>	<b>SONDERNUTZUNGSPLANUNG</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>6</b>
	§ 22	6
	Erschliessungsplanung	6
	Gestaltungsplanung	6
<b>3.2</b>	<b>Kostenbeiträge</b>	<b>7</b>
	§ 23	7
	Kostenanteil	7
<b>4</b>	<b>STRASSEN</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>7</b>
	§ 24	7
	Erstellung	7
	Änderung	7
	Erneuerung	7
	Unterhalt	7
<b>4.2</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>8</b>
	§ 25	8
	Mindestansätze Kostenanteil	8
<b>5</b>	<b>ABWASSERBESEITIGUNG</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>8</b>
	§ 26	8
	Erschliessungsfunktion	8
	Basiserschliessung	8
	Baugebieterschliessung	8
	§ 27	8
	Erstellung	8
	Änderung	8
	Erneuerung	8
	Unterhalt	8
<b>5.2</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>9</b>
	§ 28	9
	Kostenanteil / Reduktion der Anschlussgebühr	9
	§ 29	9
	Sanierungsleitungen	9
<b>5.3</b>	<b>Anschlussgebühr</b>	<b>9</b>
	§ 30	9
	Bemessung	9
	Definitionen	10
	Zuschläge	11



# GEMEINDE ENDINGEN

§ 31	11
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	11
§ 32	11
Zahlungspflicht	11
§ 33	11
Sicherstellung	11
§ 34	11
Erhebung	11
<b>5.4 Benützungsgebühr</b>	<b>12</b>
§ 35	12
Grundsatz	12
§ 36	12
Bemessung	12
§ 37	12
Benützungsgebühr	12
§ 38	12
Zahlungspflicht	12
§ 39	13
Erhebung	13
<b>6 WASSERVERSORGUNG</b>	<b>13</b>
<b>6.1 Begriffsdefinitionen</b>	<b>13</b>
§ 40	13
Erschliessungsfunktion	13
Basiserschliessung	13
Baugebieterschliessung	13
§ 41	13
Erstellung	13
Änderung	13
Erneuerung	13
Unterhalt	13
<b>6.2 Erschliessungsbeiträge</b>	<b>14</b>
§ 42	14
Kostenanteil	14
<b>6.3 Anschlussgebühr</b>	<b>14</b>
§ 43	14
Bemessung	14
Reduktion der Anschlussgebühren	14
§ 44	15
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen	15
§ 45	15
Zahlungspflicht	15
§ 46	15
Sicherstellung	15
§ 47	15
Erhebung	15



# GEMEINDE ENDINGEN

<b>6.4</b>	<b>Benützungsgebühr (Wasserzins)</b>	<b>16</b>
	§ 48	16
	Grundsatz	16
	§ 49	16
	Bemessung	16
	§ 50	16
	Grundgebühr	16
	§ 51	16
	Verbrauchsgebühr	16
	§ 52	17
	Sonderfälle	17
	Bauwasser	17
	Wasserabgabe für landwirtschaftliche Zwecke ab Hydrant	17
	Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	17
	§ 53	17
	Zahlungspflicht	17
	§ 54	17
	Erhebung	17
<b>7</b>	<b>FERNWÄRMEVERSORGUNG</b>	<b>18</b>
<b>7.1</b>	<b>Begriffsdefinitionen</b>	<b>18</b>
	§ 55	18
	Fernwärmenetz	18
	§ 56	18
	Hausanschluss	18
<b>7.2</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>18</b>
	§ 57	18
	Erschliessungsbeiträge	18
<b>7.3</b>	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>18</b>
	§ 58	18
	Bemessung	18
	§ 59	18
	Zahlungspflicht	18
	§ 60	19
	Sicherstellung	19
<b>7.4</b>	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>19</b>
	§ 61	19
	Grundsatz	19
	§ 62	19
	Bemessung jährliche Grundgebühren	19
	§ 63	19
	Bemessung Verbrauchsgebühren	19
	§ 64	20
	Sicherstellung	20
	§ 65	20
	Sicherstellung von Sanierungskosten	20
	§ 66	20
	Tarifänderung in besonderen Fällen	20



# GEMEINDE ENDINGEN

	§ 67	20
	Zahlungspflicht Benützungsgebühren	20
	§ 68	20
	Erhebung	20
<b>8</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG</b>	<b>21</b>
	§ 69	21
	Rechtsschutz, Vollstreckung	21
<b>9</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>	<b>21</b>
	§ 70	21
	Inkrafttreten	21
	§ 71	21
	Übergangsbestimmungen	21
	<b>Planungsbeiträge</b>	<b>23</b>
	Sondernutzungsplanung (§23)	23
	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>24</b>
	Basiserschliessung Kostenanteil (§25)	24
	Grobschliessung Kostenanteil (§25)	24
	Feinerschliessung	24
	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>26</b>
	Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 28)	26
	Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 29)	26
	<b>Anschlussgebühren Abwasser</b>	<b>27</b>
	Anschlussgebühr; Bemessung	27
	(§ 30 Abs. 1)	27
	Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungs-beiträge	27
	(§ 30 Abs. 7)	27
	Reduzierte Anschlussgebühren Regenwasser-Nutzungsanlagen	27
	(§ 30 Abs.8)	27
	Reduzierte Anschlussgebühren für Gebäudegrund-fläche	28
	(§ 30 Abs.9)	28
	Reduzierte Anschlussgebühren	28
	(§ 30 Abs. 10)	28
	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>28</b>
	Benützungsgebühr (§ 37)	28
	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>29</b>
	Grob-, Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 42)	29
	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>29</b>
	Anschlussgebühr; Bemessung (§43)	29
	Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungs-beiträge	29
	(§ 43 Abs. 6)	29
	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>30</b>
	Benützungsgebühr; Grundgebühr § 50)	30
	Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 51)	30
	Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 52)	30
	Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 52)	30
	<b>Anschlussgebühren</b>	<b>31</b>
	Bemessung (§ 58)	31
	<b>Benützungsgebühren</b>	<b>31</b>



Die Einwohnergemeinde Endingen, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,

beschliesst:

## **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für die Sondernutzungsplanung, die Strassen und die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung und der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

*Personenbezeichnung*

<sup>2</sup>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 2**

*Finanzierung der Sondernutzungsplanung*

<sup>1</sup>Die Aufwendungen für die Sondernutzungsplanung werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) allfällige Subventionen Dritter;
- c) allfällige Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde;
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde.

### **§ 3**

*Finanzierung der Erschliessungsanlagen*

<sup>1</sup>Die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltungsaufwand und die Erneuerung der öffentlichen Erschliessungsanlagen werden gedeckt durch:

- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren;
- jährliche Benützungsggebühren.

<sup>2</sup>Die Abgabentarife der öffentlichen Anlagen sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung und Amortisation der Schulden decken.



<sup>3</sup>Die Rechnung der öffentlichen Anlagen ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Abteilung Finanzen.

#### § 4

*Kostenbeiträge der  
Grundeigentümer*

An die Kosten der Sondernutzungsplanung sowie für die Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasser- und Fernwärmeversorgung sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- Erschliessungsbeiträge;
- Anschlussgebühren für die Anlagen der Wasser- und Fernwärmeversorgung und Abwasserbeseitigung;
- jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasser- und Fernwärmeversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Benützungsgebühr besteht aus:
  - \* Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Wasserversorgung wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.
  - \* Grundgebühr und Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Fernwärmeversorgung.
  - \* Verbrauchsgebühr für die kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird.

#### § 5

*Gebührentarif*

<sup>1</sup>Die jeweiligen Gebührentarife können aus dem Anhang entnommen werden.

*Anpassung der  
Benützungsgebühren*

<sup>2</sup>Sobald im entsprechenden Eigenwirtschaftsbetrieb der vorgegebene Kostendeckungsgrad nicht mehr erreicht wird, kann die Gemeindeversammlung im Rahmen des jährlichen Budgets die Anpassung der Benützungsgebühren beschliessen.

#### § 6

*Mehrwertsteuer*

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Zahlungspflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt.



---

§ 7

*Verjährung*

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 8

*Zahlungspflichtige*

<sup>1</sup>Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

<sup>2</sup>Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsggebühren.

§ 9

*Verzug,  
Rückerstattung*

<sup>1</sup>Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup>Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen (§ 6 Abs. 1 VRPG).

§ 10

*Härtefälle, besondere  
Verhältnisse,  
Zahlungserleichterungen*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

<sup>3</sup>Baubeiträge für die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehenden unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

## **2 ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE ALLGEMEIN**

### **2.1 Kosten**

§ 11

*Form*

<sup>1</sup>Die Finanzierung der Sondernutzungsplanung sowie den Bau von Erschliessungsanlagen wird mittels



- a) Beitragsplan;
  - b) Einzelverfügung oder
  - c) öffentlich-rechtlichem Vertrag
- gemäss §§ 34, 35 und 37 des Baugesetzes (BauG) geregelt.

### § 12

*Kosten Sondernutzungsplanung*

<sup>1</sup>Die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungs- und Gestaltungsplanung gemäss §§ 16 bis 21 BauG) beinhalten sämtliche Planungs-, Verfahrens- und Verwaltungskosten.

### § 13

*Kosten Erschliessungsanlagen*

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) Bestandsaufnahmen;
- c) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
- d) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- h) die Verfahrens- und Verwaltungskosten;
- i) die Finanzierungskosten;
- j) Verschiedenes und Unvorhergesehenes, Aufwendungen müssen im direkten Zusammenhang zur Erschliessung anfallen (z. B. Kosten aus Beschwerdeverfahren).

## **2.2 Beitragsplan**

### § 14

*Beitragsplan*

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;



- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 15

*Anlagen mit  
Mischfunktion*

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

#### § 16

*Auflage und  
Mitteilung*

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

#### § 17

*Vollstreckung*

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 34 Abs. 5 BauG).

#### § 18

*Bauabrechnung*

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

#### § 19

*Beitragspflicht*

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.



---

§ 20

*Fälligkeit*

<sup>1</sup>Grundsätzlich wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>2</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **2.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

§ 21

*Öffentlich-rechtlicher Vertrag*

Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

## **3 SONDERNUTZUNGSPLANUNG**

### **3.1 Begriffsdefinitionen**

§ 22

*Erschliessungsplanung*

<sup>1</sup>Der Erschliessungsplan bezweckt u.a., Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hierzu erforderliche Land auszuscheiden.

*Gestaltungsplanung*

<sup>2</sup>In Gestaltungsplänen werden siedlungs- und landschaftsgestalterische Massnahmen festgelegt, damit ein Gebiet architektonisch gut und auf die bauliche sowie landschaftliche Umgebung angepasst überbaut und der Boden haushälterisch genutzt werden kann.

<sup>3</sup>Der Gestaltungsplan kann zusätzlich die Bestandteile des Erschliessungsplans enthalten.



---

## **3.2 Kostenbeiträge**

### § 23

*Kostenanteil*

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanung (Erschliessungsplan / Gestaltungsplan).

<sup>2</sup>Die Verteilung der Kosten richtet sich nach Anhang 1 (Finanzierung der Sondernutzungsplanung).

<sup>3</sup>Die Abgabe ist geschuldet, sobald die Planung von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigt wurde.

## **4 STRASSEN**

### **4.1 Begriffsdefinitionen**

#### § 24

*Erstellung*

<sup>1</sup>Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

*Änderung*

<sup>2</sup>Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Strassenraumgestaltung usw.).

*Erneuerung*

<sup>3</sup>Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.

*Unterhalt*

<sup>4</sup>Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.



---

## **4.2 Erschliessungsbeiträge**

### § 25

*Mindestansätze  
Kostenanteil*

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen und Wegen.

<sup>2</sup>Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 2 (Finanzierung von Strassen- und Weganlagen) entnommen werden.

## **5 ABWASSERBESEITIGUNG**

### **5.1 Begriffsdefinitionen**

#### § 26

*Erschliessungs-  
funktion*

<sup>1</sup>Die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebieterschliessung eingeteilt.

*Basiserschliessung*

<sup>2</sup>Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Dazu gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke und Abwasserförderung sowie die Transportleitungen zur Abwasserreinigungsanlage.

*Baugebieterschliessung*

<sup>3</sup>Die Baugebieterschliessung beinhaltet die Entsorgungsleitungen als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften.

#### § 27

*Erstellung*

<sup>1</sup>Als Erstellung gilt der Bau neuer Entsorgungsleitungen sowie die zugehörigen Bauten und Anlagen.

*Änderung*

<sup>2</sup>Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

*Erneuerung*

<sup>3</sup>Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

*Unterhalt*

<sup>4</sup>Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Entsorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.



---

## **5.2 Erschliessungsbeiträge**

### **§ 28**

*Kostenanteil / Reduktion der Anschlussgebühr*

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

<sup>2</sup>Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 3 entnommen werden.

### **§ 29**

*Sanierungsleitungen*

Die Erschliessungsbeiträge für Sanierungsleitungen (Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) können dem Anhang 3 entnommen werden.

## **5.3 Anschlussgebühr**

### **§ 30**

*Bemessung*

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 3 entnommen werden kann.

- a) pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser);
- b) pro m<sup>2</sup> anrechenbare Gesamtgeschossfläche bzw. Gesamtbetriebsfläche;
- c) pro m<sup>2</sup> in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche;
- d) pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. wenn das Wasser in die Kanalisation abgegeben wird.



*Definitionen*

<sup>2</sup>Die Gebäudegrundfläche umfasst den Gebäudegrundriss inkl. Neben- und Anbauten wie z.B. Autounterstände, Garagen, Wintergärten usw. Dachvorsprünge, welche höchstens 60 cm über die Fassadenflucht ragen, werden nicht angerechnet. Grössere Dachvorsprünge werden um ihr Mehrmass zur Gebäudegrundfläche hinzugerechnet.

<sup>3</sup>Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone. Dachgeschossflächen zählen zur Geschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

<sup>4</sup>Die anrechenbare Gesamtbetriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Landwirtschafts-, Produktions-, Lager- und Verkehrsflächen (exklusive Büro-, Sanitär- und Sozialeinrichtungen), unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

<sup>5</sup>Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

<sup>6</sup>Zur Hartbelagsfläche gehören Hausvorplätze, Garageneinfahrten usw. welche mit wasserundurchlässigen oder sickerfähigen Materialien bedeckt sind, deren Oberflächenwasser in die Kanalisation entwässert wird.

<sup>7</sup>Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss Anhang 3 geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

<sup>8</sup>Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage wird eine Reduktion gewährt Anhang 3 (Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung). Wird ab einer solchen Anlage Verbrauchswasser in die Kanalisation eingeleitet, sind Benützungsgebühren in Form einer Pauschalen zu entrichten.

<sup>9</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser) wird reduziert wenn:

- die Dachfläche begrünt;
- das Dachwasser direkt, ohne eine Beanspruchung einer öffentlichen Abwasserleitung, in einen Vorfluter abgeleitet;
- das Dachwasser versickert

wird. Anhang 3.

<sup>10</sup>Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden Anhang 3.



---

<i>Zuschläge</i>	<p><sup>11</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.</p>
<i>Ersatz- und Umbauten, Zweckänderungen</i>	<p><b>§ 31</b></p> <p><sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p><sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 30 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Anlagen der Abwasserbeseitigung mehr beansprucht werden.</p> <p><sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
<i>Zahlungspflicht</i>	<p><b>§ 32</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.</p> <p><sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht 30 Tage nach Rechtskrafterwachsen der Baubewilligung.</p>
<i>Sicherstellung</i>	<p><b>§ 33</b></p> <p>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
<i>Erhebung</i>	<p><b>§ 34</b></p> <p>Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zur Zahlung fällig.</p>



---

## **5.4 Benützungsgebühr**

### **§ 35**

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### **§ 36**

*Bemessung*

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund des vom Wasserzähler ermittelten Frischwasserbezugs, wobei eine Minimalgebühr festgelegt wird. Anhang 3.

<sup>2</sup>Für Regenwassernutzungsanlagen wird eine Pauschale pro Jahr und Wohnung erhoben. Anhang 3.

<sup>3</sup>Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

### **§ 37**

*Benützungsgebühr*

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr richtet sich Anhang 3.

<sup>2</sup>Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

<sup>4</sup>Es wird eine Minimalgebühr festgelegt, welche dem Anhang entnommen werden kann.

### **§ 38**

*Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.



---

§ 39

*Erhebung*

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

## **6 WASSERVERSORGUNG**

### **6.1 Begriffsdefinitionen**

§ 40

*Erschliessungsfunktion*

<sup>1</sup>Die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung werden hinsichtlich der Erschliessungsfunktion in Basis- und Baugebietserschliessung eingeteilt.

*Basiserschliessung*

<sup>2</sup>Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Dazu gehören die Reservoirs, Pumpstationen, Quelfassungen, Transportleitungen usw., welche dem gesamten Versorgungsgebiet dienen.

*Baugebietserschliessung*

<sup>3</sup>Die Baugebietserschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, als Teil des kommunalen Netzes und Anschlussmöglichkeit der Liegenschaften sowie des Löschsutzes.

§ 41

*Erstellung*

<sup>1</sup>Als Erstellung gelten der Bau neuer Versorgungsleitungen sowie die Erweiterung inklusive des zugehörigen Löschsutzes.

*Änderung*

<sup>2</sup>Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung von bestehenden Bauten oder Anlagen.

*Erneuerung*

<sup>3</sup>Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz von bestehenden Bauten und Anlagen oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung.

*Unterhalt*

<sup>4</sup>Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung, den Betrieb, die Reinigung und Pflege sowie kleinere Reparaturen an den bestehenden Sammel- und Versorgungsleitungen sowie den zugehörigen Bauten und Anlagen.



---

## **6.2 Erschliessungsbeiträge**

### **§ 42**

*Kostenanteil*

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Die Verteilung der Kosten kann dem Anhang 4 entnommen werden.

## **6.3 Anschlussgebühr**

### **§ 43**

*Bemessung*

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 4 entnommen werden kann.

*Definitionen*

<sup>2</sup>Zur anrechenbaren Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone Dachgeschossflächen zählen zur Gesamtgeschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

<sup>3</sup>Die anrechenbare Gesamtbetriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Landwirtschafts-, Produktions- Lager- und Verkehrsflächen (exklusive Büro-, Sanitär- und Sozialeinrichtungen), unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

<sup>4</sup>Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

<sup>5</sup>Für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. wird gemäss Anhang 4 eine Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Fassungsinhalt erhoben.

*Reduktion der Anschlussgebühren*

<sup>6</sup>Die Anschlussgebühr wird reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge gemäss Anhang 4 geleistet wurden. Die entsprechenden Nachweise sind durch die Grundeigentümer zu erbringen.

*Zuschläge*

<sup>7</sup>Bei ausserordentlich grossem Wasserverbrauch ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.



---

§ 44

*Ersatz- und  
Umbauten,  
Zweckänderungen*

<sup>1</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>2</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 43 erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

<sup>3</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 45

*Zahlungspflicht*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

<sup>2</sup>Die Zahlungspflicht entsteht 30 Tage nach Rechtskrafterwachsen der Baubewilligung

§ 46

*Sicherstellung*

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellungen (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 47

*Erhebung*

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



---

## **6.4 Benützungsgebühr (Wasserzins)**

### *§ 48*

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Betrieb und Unterhalt sind grundsätzlich durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>4</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### *§ 49*

*Bemessung*

<sup>1</sup>Die Benützungsgebühr (Wasserzins) besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

### *§ 50*

*Grundgebühr*

<sup>1</sup>Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 4 entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung auf der Hauptleitung zurückgebaut und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup>Bei Handänderungen erfolgt die Fakturierung anteilmässig nach den Angaben der Vertragsparteien. Im Streitfall gilt für die unterjährige Abrechnung das im Grundbuch eingetragene Datum des Übergangs von Nutzen und Schaden.

### *§ 51*

*Verbrauchsgebühr*

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 4 entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.



---

§ 52

- Sonderfälle*                   <sup>1</sup>Für Sonderfälle (kurzfristige Wasserbezüge ab Hydrant, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest. Diese kann dem Anhang 4 entnommen werden.
- Bauwasser*                   <sup>2</sup>Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben. Dieser kann dem Anhang 4 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.
- Wasserabgabe für landwirtschaftliche Zwecke ab Hydrant*                   <sup>3</sup>Für den Wasserbezug ab Hydrant bedarf es einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Grundgebühr sowie der Wasserzins nach Verbrauch sind vom jeweiligen Antragsteller gemäss Anhang 4 zu entrichten.
- Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen*                   <sup>4</sup>Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage sowie den Verbrauch der öffentlichen Brunnen leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung jährliche Beiträge. Diese können dem Anhang 4 entnommen werden.

§ 53

- Zahlungspflicht*                   Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

§ 54

- Erhebung*                   Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



---

## 7 FERNWÄRMEVERSORGUNG

### 7.1 Begriffsdefinitionen

#### § 55

*Fernwärmenetz*

Das Fernwärmenetz (Ortsnetz) zur Wärmeverteilung umfasst:

- die Verteil-Leitungen ab REFUNA-Hauptnetz, Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen;
- die Lecküberwachungseinrichtungen;
- die Hausanschlüsse;
- die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen-, den Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und den Regulierungseinrichtungen sowie den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften.

### 7.2 Erschliessungsbeiträge

#### § 56

*Erschliessungsbeiträge*

Für die Fernwärmeversorgung werden keine Erschliessungsbeiträge erhoben.

### 7.3 Anschlussgebühren

#### § 57

*Bemessung*

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung wird vom Wärmebezüger eine einmalige Anschlussgebühr, die sich auf die Höhe des Anschlusswertes (kW) bezieht, erhoben. Diese richtet sich nach Anhang 5, Finanzierung von Anlagen der Fernwärmeversorgung.

#### § 58

*Zahlungspflicht*

Die Zahlungspflicht für die Anschlussgebühr entsteht

- für Neubauten und Erweiterungen nach erfolgter Anschlussbewilligung, vor Baubeginn
- für Umrüstungen nach Vertragsabschluss zum Zeitpunkt, wo die Lieferung von Heisswasser durch die Fernwärmeversorgung möglich ist.



---

§ 59

*Sicherstellung*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

<sup>2</sup>Mit der Anschlussbewilligung wird die definitive Gebührenrechnung verfügt. Die Anschlussgebühren werden innert 30 Tagen nach Eintritt der Zahlungspflicht zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup>Die Gebühren werden jeweils per 1. Januar gemäss dem Zürcher Baukosten-Index der Teuerung angepasst (Basis 100 %: 2016 99.2 Punkte - Stand 1.4.2016).

## **7.4 Benützungsgebühren**

§ 60

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Für den Betrieb und Unterhalt sind vom Wärmebezüger Benützungsgebühren in Form einer jährlichen Grundgebühr sowie Verbrauchsgebühren pro kWh zu entrichten. Diese richten sich nach Anhang 5.

§ 61

*Bemessung jährliche Grundgebühren*

<sup>1</sup>Die Grundgebühren für die Fernwärmeversorgung berechnen sich nach der Menge der Anschlussleistung KW (P). Diese sind dem Anhang 5.

<sup>2</sup>Für Grossbezüger mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kW werden die jährlichen Grundkosten unter Einbezug der Wassermenge (m<sup>3</sup>) mit separater Formel berechnet. Diese sind dem Anhang 5 zu entnehmen.

<sup>3</sup>Die Grundgebühren sind fällig ab vertraglich vereinbartem Inbetriebnahme-Datum resp. Inbetriebnahme der Heizung (Abnahmeprotokoll).

§ 62

*Bemessung Verbrauchsgebühren*

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Fernwärmeversorgung berechnet sich nach der bezogenen Nutzwärmemenge Q in kWh, gemessen am Wärmezähler. Diese sind dem Anhang 5 zu entnehmen.

<sup>2</sup>Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.



---

§ 63

*Sicherstellung*

Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 64

*Sicherstellung von  
Sanierungskosten*

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz von Fernwärmeanlagen festlegen.

<sup>2</sup>Die Beträge, die dieser Zuschlag einbringt, sind Ende Rechnungsjahr auf einem Spezialfonds in der Bestandsrechnung zu verbuchen.

§ 65

*Tarifänderung in besonderen Fällen*

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr (Wärmepreis) kann in besonderen Fällen, nach vorgängiger Zählerablesung auf den 1. des nächsten Monats so angepasst werden, dass die Mehrkosten erwirtschaftet werden können.

<sup>2</sup>Als besondere Fälle gelten z.B. Preiserhöhungen der Wärmelieferanten gegenüber dem Ortsnetz verursacht durch Reservebetrieb, Heizbetrieb mit Reserveheizkraftwerk, usw.

§ 66

*Zahlungspflicht Benützungsgebühren*

<sup>1</sup>Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

<sup>2</sup>Die Grundkosten müssen auch dann bezahlt werden, wenn keine Wärme bezogen wird.

<sup>3</sup>Die Grundkosten werden aus der laufenden Periode bei Eigentümerwechsel nicht zurückerstattet.

§ 67

*Erhebung*

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.



---

## **8 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

### § 68

*Rechtsschutz,  
Vollstreckung*

<sup>1</sup>Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht Kausalabgaben und Enteignung, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG).

<sup>2</sup>Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG).

## **9 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### § 69

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Das Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Endingen vom 23. November 2007 inklusive den Gebührenanhängen ausser Kraft gesetzt.

<sup>3</sup>Die Benützungsgebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement werden ab 1. Oktober 2018 erhoben.

### § 70

*Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.



---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. November  
2018.

**GEMEINDERAT ENDINGEN**

Der Gemeindeammann

*sig. Ralf Werder*

Der Gemeindeschreiber

*sig. Daniel Müller*



## ANHANG 1

### FINANZIERUNG DER SONDERNUTZUNGS- PLANUNG

#### Planungsbeiträge

*Sondernutzungspla-  
nung (§23)*

Sondernutzungsplanung:

- |                          |  |       |
|--------------------------|--|-------|
| - Erschliessungsplanung: |  |       |
| . Anteil Gemeinde        |  | 0 %   |
| . Anteil Grundeigentümer |  | 100 % |
| - Gestaltungsplanung:    |  |       |
| . Anteil Gemeinde        |  | 0 %   |
| . Anteil Grundeigentümer |  | 100 % |



## ANHANG 2

# FINANZIERUNG VON STRASSEN- UND WEGANLAGEN

## Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung*  
*Kostenanteil (§25)*

Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde):

- Hauptverkehrsstrasse (HVS)  
Verbindungsstrasse (VS)  
Erstellung / Änderung / Erneuerung
  - . Anteil Gemeinde 100 %
  - . Anteil Grundeigentümer 0 %

*Grobschliessung*  
*Kostenanteil (§25)*

Gemeindestrassen und Wege

- Quartiersammelstrasse (QSS)  
Erstellung / Änderung
  - . Anteil Gemeinde 70 %
  - . Anteil Grundeigentümer 30 %  
Erneuerung
  - . Anteil Gemeinde 100 %
  - . Anteil Grundeigentümer 0 %

*Feinerschliessung*  
*Kostenanteil (§25)*

Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:

- Quartierserschliessungsstrasse (QES)  
Stichstrasse  
Erstellung / Änderung
  - . Anteil Gemeinde 0 %
  - . Anteil Grundeigentümer 100 %  
Erneuerung
  - . Anteil Gemeinde nach Übernahme 100 %
  - . Anteil Grundeigentümer 0 %



---

- Fussweg (bei Nutzung als Zugang zum Grundstück)	
Erstellung / Änderung	
. Anteil Gemeinde	70 %
. Anteil Grundeigentümer	30 %
Erneuerung	
. Anteil Gemeinde	100 %
. Anteil Grundeigentümer	0 %



---

## ANHANG 3

### FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER AB- WASSERBESEITIGUNG

#### Erschliessungsbeiträge

*Grob-,  
Feinerschliessung;  
Kostenanteil (§ 28)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

*Sanierungsleitungen  
Kostenanteil (§ 29)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Gesamtgeschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.



## **Anschlussgebühren Abwasser**

*Anschlussgebühr;  
Bemessung  
(§ 30 Abs. 1)*

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) Pro m <sup>2</sup> anrechenbare Gebäudegrundfläche (zuzüglich die über 60 cm hinausragenden Dachflächen)  | Fr. 40.00 / m <sup>2</sup> |
| <hr/>  |                            |
| b) Pro m <sup>2</sup> anrechenbare anrechenbare Gesamtgeschossfläche bzw. Gesamtbetriebsfläche   |                            |
| - Wohnbauten pro m <sup>2</sup> anrechenbare Gesamtgeschossfläche  | Fr. 32.00 / m <sup>2</sup> |
| - Übrige Bauten (Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m <sup>2</sup> anrechenbare Gesamtbetriebsfläche | Fr. 10.00 / m <sup>2</sup> |
| <hr/>  |                            |
| c) Pro m <sup>2</sup> in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche   | Fr. 40.00 / m <sup>2</sup> |
| <hr/>  |                            |
| d) pro m <sup>3</sup> Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw.                                      | Fr. 40.00 / m <sup>3</sup> |

*Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungsbeiträge  
(§ 30 Abs. 7)*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

*Reduzierte Anschlussgebühren Regenwasser-Nutzungsanlagen  
(§ 30 Abs.8)*

Bei Installation einer Regenwasser-Nutzungsanlage wird auf die Abwasser-Anschlussgebühren eine Reduktion von 5 % gewährt.



*Reduzierte Anschlussgebühren für Gebäudegrundfläche*  
*(§ 30 Abs.9)*

Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche (stellvertretend für das Dachwasser) wird wie folgt reduziert wenn:

- die Dachfläche begrünt wird um 25 % (Retentionswirkung);
- das Dachwasser direkt, ohne eine Beanspruchung einer öffentlichen Abwasserleitung, in einen Vorfluter abgeleitet wird um 100 %;
- das Dachwasser auf der eigenen Parzelle versickert wird um 100 %.

*Reduzierte Anschlussgebühren*  
*(§ 30 Abs. 10)*

Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden

Die Reduktion beträgt:

- a) Fr. 500.00 für zweiteilige Faulgruben und Patentklärgruben.
- b) Fr. 1`000.00 für dreiteilige Abwasserfaulräume und für mechanisch-biologische Kleinkläranlagen.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.

## **Benützungsgebühren**

*Benützungsgebühr*  
*(§ 37)*

Der Preis pro m<sup>3</sup> Wasserbezug beträgt \*

Fr. 3.10

Minimalgebühr pro Jahr

Fr. 100.00

*Pauschalbetrag für Regenwassernutzungsanlagen* (§ 25)

Die Pauschale für die Nutzung von Regenwassernutzungsanlagen beträgt pro Jahr

Fr. 110.00

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.

\* Anpassung gemäss GV-Beschluss vom 18.11.2022



## ANHANG 4

# FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER WASSERVERSORGUNG

### Erschliessungsbeiträge

*Grob-,  
Feinerschliessung;  
Kostenanteil (§ 42)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

### Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;  
Bemessung (§43)*

- a) Pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche
- Wohnbauten pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche Fr. 32.00 / m<sup>2</sup>
  - Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m<sup>2</sup> anrechenbare Betriebsfläche Fr. 10.00 / m<sup>2</sup>
- b) pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen für Badeeinrichtungen wie z.B. Schwimmbäder, Schwimmteiche, Whirlpools, usw. Fr. 20.00 / m<sup>3</sup>

*Reduzierte Anschlussgebühren bei geleisteten Erschliessungsbeiträge (§ 43 Abs. 6)*

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Der entsprechende Nachweis ist durch die Bauherrschaft im Rahmen des Baugesuches zu erbringen.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.



## Benützungsgebühren

<i>Benützungsgebühr; Grundgebühr § 50)</i>	Pro m <sup>3</sup> Zählergrösse	Fr. 10.00
	- Zählergrösse ¾" 20 mm Nennweite (5 m <sup>3</sup> )	Fr. 50.00
	- Zählergrösse 1" 25 mm Nennweite (7 m <sup>3</sup> )	Fr. 70.00
	- Zählergrösse 1 ¼" 32 mm Nennweite (10 m <sup>3</sup> )	Fr. 100.00
	- Zählergrösse 1 ½" 40 mm Nennweite (20 m <sup>3</sup> )	Fr. 200.00
	- Zählergrösse 2" 50 mm Nennweite (30 m <sup>3</sup> ) (Hydrantenzähler)	Fr. 300.00
<i>Benützungsgebühr; Verbrauchsgebühr (§ 51)</i>	a) Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup>	Fr. 0.88
<i>Benützungsgebühr; Sonderfälle (§ 52)</i>	a) Bauwasser pro Wohnung	Fr. 75.00
	b) Bauwasser pro EFH	Fr. 150.00
	c) Sonderfälle	Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00
<i>Benützungsgebühr; Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen (§ 52)</i>	Der jährliche Beitrag beträgt	
	a) pro Hydrant	Fr. 400.00
	für alle öffentlichen Brunnen	Fr. 6'000.00

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.



## ANHANG 5

### FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER FERN- WÄRMEVERSORGUNG

#### Anschlussgebühren

Bemessung (§ 58)

10 bis 50kW	6'400 +(256x P)
50 bis 100kW	8'000 +(224x P)
100 bis 500kW	12'000 +(184x P)
500 bis 2'000kW	49'600 +(108,8 x P)
2'000 bis 4'000 kW	128'000+(69,6 x P)
4'000 und mehr kW	224'000+(45,6 x P)

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühren werden jeweils per 1. Januar gemäss dem Zürcher Baukosten-Index der Teuerung angepasst (Basis 100 %: 2016 99.2 Punkte - Stand 01.04.2016).

<sup>3</sup>Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedingt eine Neuberechnung der Anschlussgebühren aufgrund der jeweils gültigen Tarife. Die geleisteten Zahlungen werden angerechnet auf der Basis des damaligen 100 % Anschlussbeitrages

<sup>4</sup>Wird die Anschlussleistung verringert, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühren.

<sup>5</sup>Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen ist die volle Anschlussgebühr zu entrichten, sofern der alte Anschluss beim T-Stück abgetrennt wurde.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.



## Benützungsgebühren

Bemessung der Grundgebühren (§ 62)

<sup>1</sup>Die Heizperiode dauert jeweils vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres

<sup>2</sup> Anschlussleistung P (kW)	Grundpreis in Franken
10	649
15	953
20	1'247
25	1'530
30	1'805
40	2'331
50	2'833
60	3'315
80	4'231
100	5'100

<sup>3</sup>Die minimale Anschlussleistung beträgt 10 kW. Für Zwischenwerte in vorstehender Tabelle kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Grundkosten in Franken} = \frac{P}{P + 100} (6'800 + 34 \times P)$$

<sup>4</sup>Für Grossbezüger mit einer Anschlussleistung von mehr als 100 kW werden die jährlichen Grundkosten nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Grundkosten in Franken} = 6'800 \times \frac{P}{P + 100} + 17 \times \frac{Q^2}{200 + Q}$$

$$Q \text{ (Mwh)} = 0.4 \times P \text{ (kW)} + 0.04 \times \text{Wassermenge (m}^3\text{)}$$

Bemessung der Verbrauchsgebühren (§ 63)

Dieser beträgt einheitlich 7.2 Rp/kWh auf Grund der Ablesung am Wärmehähler.

Alle Gebührenansätze verstehen sich exkl. MWST.